

62. Wann kann der Patentinhaber, der eine ausschließliche Lizenz erteilt hat, von dem Patentverlezer Schadenserzahn fordern?

PatG. §§ 6, 35.

I. Zivilsenat. Urf. v. 28. Mai 1932 i. S. Firma Ph. Gmbh. u. Gen. (Bekl.) w. A. (Kl.). I 310/31.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger als Inhaber eines deutschen Reichspatents verlangt von den Beklagten Schadenserzahn wegen Patentverletzung. Die Beklagten sind im ersten und zweiten Rechtszuge zur Leistung von Schadenserzahn verurteilt worden. Ihre Revision hatte nur teilweise Erfolg.

Aus den Gründen:

... Die Revision der Beklagten vertritt die schon in den beiden ersten Rechtszügen verfochtene Meinung, daß der Kläger als nur mittelbar Geschädigter Schadenserzahnansprüche gegen die Beklagten für diejenige Zeit nicht erheben könne, für die er das ausschließliche Recht zur Benutzung seines Patents durch Lizenzvertrag auf einen Dritten übertragen gehabt habe. Daß es sich bei den Verträgen mit M. und mit K. um solche über Erteilung einer ausschließlichen Lizenz handelt, ist von keiner Seite bezweifelt worden. Der Ansicht der Revision kann aber nicht beigetreten werden. Nach dem Vertrage mit M. sollte der Kläger außer einer Barabfindung von 125000 M. und einer Anzahlung von 75000 M. auf die sonstigen Vergütungen eine Lizenzabgabe vom Umsatz in Höhe von 5% vom reinen Rechnungswert jeder von M. gelieferten vollständigen Regneranlage oder Teilen dazu einschließlich der dazu gehörigen Stammlleitung, Pumpen, Armaturen und Zubehör außer Motoren, aber einschließlich etwaiger von Landwirten zu entrichtender Lizenz- oder Mietbeträge erhalten. K. sollte an ihn als Entschädigung zahlen: 5% der Rechnungswertbeträge (ausschließlich der Beträge für Fracht, Verpackung und Montage) für alle während der Vertragsdauer verkauften Regneranlagen, deren Teile und Zubehör einschließlich Pumpen, Antriebsmaschinen und sog. Stammlleitungen und bis zum 1. Juli 1926 zusätzlich 2½% als Entschädigung für die Kosten der Mitarbeit bei Einführung in das Regner-Geschäft. In solchen Fällen ist der

Patentinhaber geschädigt, wenn anzunehmen ist, daß die vom Patentverlezer unter Verletzung des Patents hergestellten Anlagen ohne die Patentverletzung vom Lizenznehmer hergestellt worden wären und der Lizenznehmer dafür dem Patentinhaber die vereinbarte Vergütung gezahlt hätte. Und zwar ist der Patentinhaber dann unmittelbar verletzt. Denn die Lizenzbeträge, die er in diesem Fall infolge der Handlungen der Patentverlezer eingebüßt hat, stellen sich als ihm entgangener Gewinn dar. Insoweit ist er ganz allein geschädigt und kommt eine Schädigung des Lizenznehmers nicht in Frage. Letzterer kann zwar ebenfalls gegen den Patentverlezer Schadenersatzansprüche erheben, aber nur in Höhe des ihm erwachsenen Schadens. Diesen Schaden kann er nur unter Abzug der Entschädigung berechnen, die er seinerseits dem Patentinhaber zu zahlen gehabt hätte, wenn er selbst die vom Patentverlezer hergestellte Anlage ausgeführt haben würde. Es fehlt an jedem Rechtsgrunde, der ihn berechtigen könnte, den dem Patentinhaber entgangenen Gewinn vom Patentverlezer ersetzt zu verlangen. Die abweichende Ansicht der Revision verkennet, daß der Patentinhaber dadurch, daß er eine ausschließliche Lizenz erteilt, sich seines Patentrechts nicht völlig entäußert, sondern Inhaber dieses Rechts bleibt, und daß daher eine Verletzung des Patents ihn neben dem Lizenznehmer trifft. Die Ansicht des Kammergerichts ist daher durchaus zutreffend. Sie findet auch im Schrifttum Billigung, insbesondere von Kent PatG. § 35 Anm. 58 flg. Bd. II S. 405, offenbar auch von Tsch PatG. 4. Aufl. § 35 Anm. 19, 5. Aufl. § 35 Anm. 18, der mit Recht hervorhebt, daß die Rechtslage eine andere ist, wenn der Lizenznehmer den Patentinhaber völlig abgefunden hat; denn dann kann der Patentinhaber durch die patentverletzenden Handlungen nicht geschädigt werden. . .